



RECHTE UND PFLICHTEN

LEHRER*INNEN & LEITER*INNEN

(LDG § 29 bis 51, VBG und LVG auszugsweise)

Die Landeslehrperson . . .

- ist verpflichtet, die ihm/ihr obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm/ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.
- hat in seinem/ihrer gesamten Verhalten (auch außerhalb der Dienstzeit) darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung in die dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.
- hat um seine/ihre berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.
- hat die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen. Ausnahme: Wenn die Befolgung gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Hält die Landeslehrperson eine Weisung für rechtswidrig, so teilt er/sie die Bedenken der Schulleitung mit. Falls die Schulleitung auf der Weisung besteht, muss diese schriftlich erteilt werden, ansonsten gilt sie als zurückgezogen.

Sonstige Pflichten

- Erteilung eines regelmäßigen Unterrichts
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung
- Aufsichtspflicht
- Einhaltung der Unterrichtszeit
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses = Amtsverschwiegenheit

- Die Lehrperson hat seine/ihre Abwesenheit unverzüglich zu melden, außer er/sie ist vom Dienst befreit oder enthoben. Die Lehrperson ist nicht verpflichtet der Dienstbehörde die Diagnose mitzuteilen.
- Ärztliche Untersuchungen sind auf Anordnung der Dienstbehörde möglich.
- Einhaltung des Dienstweges, wenn sich Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen auf das Dienstverhältnis der Landeslehrperson beziehen und wenn es sich um Aufgaben des Arbeitsplatzes handelt. (Dienstweg: unmittelbarer Vorgesetzter - Weiterleitung an die zuständige Stelle). Ohne Einhaltung des Dienstweges: Dienstrechtsangelegenheiten oder Disziplinarangelegenheiten.
- Die Lehrperson hat den Wohnsitz so zu wählen, dass er/sie bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
- Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind unverzüglich zu melden.
- Der Landeslehrperson ist es untersagt, für sich oder einen Dritten ein Geschenk anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen, außer orts- und landesübliche Geschenke von geringem Wert.
- Lehrpersonen im pd: Erbringung der 23. und 24. Stunde laut Gesetz
- Pädagog*innen haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleg*innen, Mitarbeiter*innen Verhaltensweisen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken.
- Achtungsvoller Umgang der Lehrperson mit den anvertrauten jungen Menschen.
- jährlich 15 Stunden Fortbildung
- kostenlose Supplerverpflichtung (laut Beschäftigungsnachweis)



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at

Meldepflichten

- Strafbare Handlungen, die den Wirkungsbereich der Schule betreffen, sind sofort dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.
- Dienstverhinderung, Namensänderung und Standesveränderung
- Veränderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit
- Änderung des Wohnsitzes
- Besitz eines Bescheides des Behinderteneinstellungsgesetzes
- Landeslehrer*innen: Bekanntgabe der Adresse während der Hauptferien
- Schulleiter*innen: Bekanntgabe der Adresse während der Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien.

Rechte

- Anspruch auf Bezüge, Entgelte und Ruhebezüge, Zulagen
- Fächervergütung (pd-Lehrer)
- Recht auf Führung eines Amtstitels
- Recht auf Führung des Titels „Professor*in“ für pd-Lehrer*innen
- Während der Schulferien ist die Landeslehrperson vom Dienst beurlaubt, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen (pd-Lehrer*innen bitte die [Regelung](#) für die letzte Ferienwoche beachten).
- An sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.
- Die Landeslehrperson hat Anspruch auf [Pflegefreistellung](#) zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Angehörigen im Ausmaß der Wochenlehrverpflichtung. Bei Kindern unter 12 Jahren, besteht Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung im Ausmaß einer Wochenlehrverpflichtung.
- Dienstbefreiung für Kuraufenthalte. Die Dienstbefreiung gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst. Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dringliche Gründe Bedacht zu nehmen.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at

- Nicht vollbezahlte Stunden kann die Lehrperson freiwillig machen (ILZ- Stunden). Lehrpersonen im pd dürfen solche Stunden jedoch nicht abhalten.

Dienstplichten für Leiter*innen

Der Leiter / die Leiterin . . .

- ist verpflichtet in den ersten und letzten drei Werktagen in den Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.
- hat unaufschiebbare Leitungsgeschäfte auch während der Schulferien zu erledigen.
- hat die aufgrund der Funktion obliegenden Pflichten zu erfüllen.
- hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer*innen ihre dienstlichen Aufgaben gesetzeskonform und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen.
- hat erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen.
- Hat das dienstliche Fortkommen der Lehrer*innen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.
- hat Anzeige-/Meldepflicht bei einem begründeten Verdacht einer strafbaren Handlung (bei Lehrer*innen und Schüler*innen), die den Wirkungsbereich der Schule betrifft.
- hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Bei Abwesenheit während dieser Zeit hat er/sie für eine Vertretung zu sorgen.
- ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r **aller** an der Schule tätigen Lehrer*innen und sonstiger Bediensteten (z.B. Schulfachwart, Freizeitpädagog*innen, Erzieher*innen, ...)
- obliegt auch die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schüler*innen und den Erziehungsberechtigten.
- hat die Lehrer*innen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu beraten, sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der Schüler*innen regelmäßig zu überzeugen.